

— Richtlinie vom 18. Dezember 1968 zur Durchführung der Anordnung Nr. Pr. 18 — Erzeugerpreise für Milch — c (Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 1/1969 S. 7).

Berlin, den 17. Dezember 1970

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
, und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d**  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 59

**1. Errechnung des Erzeugerpreises**

Die Erzeugerpreise für Milch gemäß § 2 der Anordnung setzen sich aus einem einheitlichen Serumpreis von 0,089 M/kg, bezogen auf die angelieferte Milchmenge mit natürlichem Fettgehalt, sowie einem Preis für das Milchfett zusammen.

Für die unterschiedlichen Erzeugerpreise ergibt sich folgende Zusammensetzung:

	Erzeuger-		
	Serum- preis M/t	Preis für (Höchst- effekt. Milch- preis Anliefe- fett bei im J a h - rung 3,5 o/o resdurh- schnitt)	M/t M/t
Für Kuhmilch nah § 2 Abs. 1 der Anordnung	89	721	810
Für Kuhmilch nah § 2 Abs. 2 der Anordnung	89	611	700
Für Shaf- und Ziegen- milch nah § 2 Abs. 1 der Anordnung	89	611	700
Für Shaf- und Ziegen- milch nah § 2 Abs. 2 der Anordnung	89	571	660

**2. Abrechnung und Bezahlung der angelieferten Kuhmilch**

2.1. Für die Anwendung des Erzeugerpreises bei einem abweichenden Fettgehalt von 3,5 % gemäß § 2 Abs. 5 der Anordnung gelten folgende Berechnungsmethoden:

**Beispiel 1**

Anlieferung von 1 000 kg Kuhmilch höchster Qualität gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung bei 3,85 % Fettgehalt

Serumpreis : 1 000 kg • 0,089 M = 89,00M

Preis für Milchfett:

$1\ 000 \cdot 3,85 = 1\ 100 \cdot 0,721\ M = +\ 793,10\ M$

" 3,5

auszuzahlender Betrag: 882,10M

**Beispiel 2**

Anlieferung von 1 000 kg Kuhmilch höchster Qualität gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung bei 3,15 o/o Fettgehalt

Serumpreis : 1 000 kg • 0,089 M = 89,00M

Preis für Milchfett:

$1\ 000 \cdot 3,15 = 900 \cdot 0,721\ M = +\ 648,90\ M$

3^

auszuzahlender Betrag: 737,90M

2.2. Für die Anwendung der Erzeugerpreise bei unterschiedlicher Qualität der angelieferten Kuhmilch gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung gilt folgende Berechnungsmethode: Ausgehend von den Berechnungen nach Ziff. 2.1 sind für > Kuhmilch aus beispielsweise nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden Abzüge nach Beispiel 1 in Höhe von 44,— M für 1100 kg bei 3,5 % Fettgehalt und nah Beispiel 2 in Höhe von 36,— M für 900 kg bei 3,5o/o Fettgehalt (40,-M für 1 000 kg bei 3,5 o/o Fettgehalt) vorzunehmen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 59

**Transportkostenregelung für Milch mit zugesicherten Eigenschaften (TGL 8065)**

Landwirtschaftsbetriebe, die Milch mit zugesicherten Eigenschaften liefern, haben den Nachweis über die Liefermengen nach Bestätigung durch den Abnehmer bei der zuständigen Molkerei einzureichen. Für die Ermittlung der Transportkosten haben die Molkereien die im § 3 Abs. 2 der Anordnung getroffenen Festlegungen über die Vereinbarung von Frachtpauschalsätzen anzuwenden.

Diese Mittel sind bei den Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie anzufordern und durch die Molkereien an die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe zu überweisen. Die Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie fordern diese Mittel über den Preisstützungsplan beim Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an.

**Prüfung des Schmutzgehaltes**

Unter Berücksichtigung des erreichten Reinheitsgrades der Milch entscheiden die zuständigen Molkereien in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise sowie mit der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie über die Notwendigkeit der Durchführung der Schmutzprüfung.